

1. Satzung zur Änderung der Abweichsatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 sowie § 4 Absatz 4 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever“ vom 12. November 2020, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Anteil der Stadt Jever am beitragsfähigen Aufwand - wird wie folgt geändert:

Die Stadt Jever trägt einen Anteil von 45 Prozent des beitragsfähigen Aufwands für den Straßenbau.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 21. Dezember 2023

Jan Edo Albers
Bürgermeister